

Entwurf einer Verordnung

der Bundesnetzagentur

Elfte Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung

A. Problem und Ziel

Nach Maßgabe des § 143 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des § 31 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) sowie des § 35 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (FUAG) haben die dort genannten Beitragspflichtigen einen jährlichen Beitrag zu entrichten, um bestimmte Kosten, die der Bundesnetzagentur (BNetzA) entstehen, abzugelten. Die Anteile an den beitragsfähigen Kosten werden unter Berücksichtigung des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils den einzelnen Nutzergruppen so weit wie möglich aufwandsbezogen zugeordnet.

In diesem Zusammenhang wurden die Frequenzschutzbeiträge (FS-Beiträge) einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen. Die Verfahren wurden vor dem Verwaltungsgericht Köln, dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und dem Bundesverwaltungsgericht geführt. Die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von FS-Beiträgen, die Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV), die Zuordnung der Aufwände mittels Aufwandsfassung, die Verrechnungssystematik der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) der BNetzA sowie das Kalkulationsverfahren wurden gerichtlich bestätigt. Lediglich im Rahmen der EMV-Beiträge bedarf es einer Anpassung innerhalb der Kalkulation, um zukünftig sämtliche Kosten umlegen zu können.

Die EMV-Beitragssätze für die Jahre 2003 bis 2014 müssen erneut festgelegt werden, damit die noch offenen Widerspruchs- und Klageverfahren abschließend bearbeitet werden können. Die erneute Festlegung der EMV-Beitragssätze dient der Umsetzung der Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung zu den Frequenzschutzbeiträgen, wonach der Verteilmaßstab zur Verteilung der Kosten der Marktaufsicht angepasst werden muss. Rückwirkend ist die Umsetzung der gerichtlichen Vorgaben zum Verteilmaßstab nicht mehr möglich. Durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung wurden bereits die Beitragsjahre 2015 und 2016 an die gerichtlichen Vorgaben angepasst.

B. Lösung

Die EMV-Beitragssätze für die Jahre 2003 bis 2014 werden neu festgelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft sowie für die Verwaltung werden durch die Änderungsverordnung weder geändert noch neu eingeführt.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht im Rahmen des Regelungsumfangs durch diese Änderungsverordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entsteht im Rahmen des Regelungsumfangs durch diese Änderungsverordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der bisherige Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird durch die Ausführung durch diese Änderungsverordnung nicht verändert.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die EMV-Beitragssätze für die Jahre 2003 bis 2014 werden neu festgelegt. Der Berechnung zugrunde gelegt wurden die umlagefähigen Gesamtkosten, die für das jeweilige Beitragsjahr ermittelt worden sind, abzüglich des Kostenanteils, der auf das Allgemeininteresse entfällt. Hinzu kommt der Abzug der Kosten für die Marktaufsicht nach dem EMVG, die aufgrund der aktuellen Rechtsprechung nicht umgelegt werden können. Durch die neu bestimmten EMV-Beitragssätze sollen die noch anhängigen Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide für die Beitragsjahre 2003 bis 2014 abschließend bearbeitet werden. Insgesamt sind noch etwa 60 Mio. Euro streitbefangen. Hiervon beläuft sich der Anteil der Kosten der Marktaufsicht auf etwa 5 Mio. Euro.

Die Reduzierung beruht auf der gerichtlichen Überprüfung der Frequenzschutzbeiträge durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG Münster). Im Rahmen mehrerer Verfahren sollte die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der TKG- und EMV-Beiträge überprüft werden.

Die TKG-Beiträge wurden vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und dem OVG Münster überprüft und für rechtmäßig erachtet (vgl. u.a. Urteil des BVerwG vom 24. Juni 2015 – BVerwG 9 C 26.14 –; Urteil des OVG Münster vom 12. Oktober 2017 – 9 A 545/11 –). Dabei sind die Gerichte umfassend auf die gesetzliche Grundlage des § 143 TKG, die FSBeitrV und die Art und Weise der Beitragskalkulation eingegangen.

Nach § 143 Absatz 1 Satz 1 TKG erhebt die Bundesnetzagentur jährliche Beiträge zur Deckung ihrer Kosten für die Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung von Allgemeinzuteilungen und Nutzungsrechten im Bereich der Frequenz- und Orbitnutzung. Dies umfasst nach § 143 Absatz 1 Satz 2 TKG insbesondere Kosten für die Planung und Fortschreibung von Frequenznutzungen einschließlich der notwendigen Messungen, Prüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen zur Gewährleistung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung (Nummer 1) sowie Kosten für die internationale Zusammenarbeit, Harmonisierung und Normung (Nummer 2). Nach § 143 Absatz 2 Satz 1 TKG sind beitragspflichtig diejenigen, denen Frequenzen zugeteilt sind.

Im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung haben das BVerwG und das OVG Münster festgestellt, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Erhebung eines Frequenznutzungsbeitrages weder im Hinblick auf unionsrechtliche noch auf verfassungsrechtliche Vorgaben bestehen.

Die Beitragserhebung nach § 143 TKG steht im Einklang mit Artikel 12 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie). Zudem ist die Regelung in § 143 TKG zur Beitragserhebung verfassungsgemäß. Ein Verstoß gegen die besonderen Kompetenzvorschriften in Artikel 105 ff. GG liegt nicht vor, denn bei der Abgabe nach § 143 TKG handelt es sich nicht um eine Steuer, sondern sie dient der Abgeltung der in § 143 TKG genannten Kosten für bestimmte Aufgaben der Bundesnetzagentur. Dabei wird der Beitrag im Unterschied zu Gebühren schon für die Möglichkeit

der Inanspruchnahme erhoben. Die Beitragspflichtigen sollen an den Kosten beteiligt werden, von denen sie potentiell einen Nutzen haben.

Auch das vom BVerwG geforderte Allgemeininteresse (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. November 2000 – 6 C 8.99 – BVerwGE 112, 194 <202 ff.>) sieht § 143 TKG vor, denn die in § 143 Absatz 1 TKG beschriebenen Aufgaben liegen zugleich im Interesse der Allgemeinheit. Insofern ist die Höhe des Allgemeininteresses vom normativen Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers gedeckt und als rechtmäßig anerkannt worden.

Letztlich genügt auch die Verordnungsermächtigung in § 143 Absatz 4 Satz 1 TKG den Anforderungen des Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber hat Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung hinreichend bestimmt. Der Gesetzgeber muss nur den Rahmen vorgeben, die Beitragshöhe, die Nutzergruppe oder das Allgemeininteresse können durch den Verordnungsgeber bestimmt werden, indem er den vorgegebenen und erkennbaren gesetzgeberischen Willen gemäß § 143 TKG und im Lichte des Artikel 3 Absatz 1 GG zweckentsprechend konkretisiert.

Die auf § 143 Absatz 4 TKG beruhende Rechtsverordnung ist ebenfalls rechtmäßig. Dies gilt insbesondere für den zu bestimmenden Selbstbehalt. Dabei muss der Selbstbehalt so verstanden werden, dass die Erfüllung der übertragenen Aufgaben der Bundesnetzagentur zwar vor allem denjenigen zugutekommt, denen Frequenzen zugewiesen sind, aber auch im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Das BVerwG und das OVG Münster haben die Art und Weise der Kalkulation bestätigt. Die Verordnung erfüllt die erforderlichen Vorgaben für die Kostenrechnung (Kalkulation). Zwar enthält die Verordnung selbst keine näheren Vorgaben zur Erstellung der Kalkulation, denn sie legt weder die anzuwendende Methodik fest noch nimmt sie einzelne begriffliche Klärstellungen vor oder regelt, wie dann verfahren werden soll, wenn die vom Gesetzgeber „so weit wie möglich“ aufwandsbezogen vorgesehene Zuordnung der Kosten sich im Einzelfall nicht als durchführbar erweist. Jedoch hat die Bundesnetzagentur auch ohne solche Vorabfestlegungen hinreichende Vorgaben, die sie ihrer Kalkulation zugrunde legen muss. Grundlage für die hier vorliegenden Beitragsjahre war die Standard-Kosten- und Leistungsrechnung des Bundesministeriums der Finanzen. Es handelt sich um eine Vollkostenrechnung auf Ist-Kostenbasis. Zudem hat der Verordnungsgeber die konkret durchgeführte Kalkulation der Bundesnetzagentur einschließlich der Methodik in seinen Regelungswillen aufgenommen, indem er die durch die Kalkulation ermittelten Beitragssätze in die Verordnung aufgenommen hat.

Es wurde ferner auch der Pauschalabzug der nicht beitragsrelevanten Kosten überprüft. Aufgrund der Vollkostenrechnung auf Ist-Kostenbasis sind in der Kalkulation zunächst Kostenpositionen enthalten, die als nicht beitragsfähig eingestuft werden. Diese Kostenpositionen müssen aus den beitragsrelevanten Kosten herausgerechnet werden. Dies erfolgt durch den Pauschalabzug. Das OVG Münster sieht diesen Pauschalabzug als vom Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers gedeckt an.

Das OVG Münster hat außerdem festgestellt, dass die von der Bundesnetzagentur durchgeführte und im Verfahren vorgelegte Kalkulation hinreichend transparent und nachvollziehbar ist (vgl. Urteil des OVG Münster vom 12. Oktober 2017 – 9 A 545/11 –).

Ferner wurden durch das BVerwG und das OVG Münster die EMV-Beiträge überprüft (vgl. u.a. Urteil des BVerwG vom 24. Juni 2015 – BVerwG 9 C 25.14 –; Beschluss des OVG Münster vom 13. Februar 2019 – 9 A 543/11 –). Das BVerwG hat die grundsätzliche Zulässigkeit der Erhebung eines EMV-Beitrages für Maßnahmen der Störungsbearbeitung und der Marktaufsicht überprüft und für rechtmäßig erachtet. Daher wurde durch das OVG Münster insbesondere nur noch die Beitragskalkulation und die Vorgaben des BVerwG überprüft.

Hinsichtlich der grundlegenden Fragen, die die Kalkulationssystematik betreffen, kann insofern auf die obigen Ausführungen und auf die TKG-Urteile des OVG Münster verwiesen werden.

Als rechtlich problematisch wurden die Kosten für die Marktaufsicht beurteilt. Eine aufwandsbezogene Zuordnung dieser Kosten zu bestimmten Nutzergruppen ist nicht möglich. Daher verwendet die Bundesnetzagentur einen Verteilmaßstab, um die Kosten für die Marktaufsicht auf die Nutzergruppen zu verteilen. Dieser richtet sich nach der sog. „Störungsempfindlichkeit“ eines Funkdienstes. Je höher die Kosten, die für die Störungsbearbeitung bei einem Funkdienst angefallen sind, desto „störepfindlicher“ ist dieser Funkdienst und desto mehr profitiert der Funkdienst von der präventiven Aufgabe der Marktaufsicht.

Dieser Maßstab ist nach Auffassung des OVG Münster abstrakt sachgerecht i.S.d. Artikel 3 Absatz 1 GG. Jedoch bedarf es einer Anpassung in seiner konkreten Anwendung. Es ist ein Zusammenhang zwischen dem Verteilmaßstab und der Marktaufsicht erforderlich. Nach Auffassung des OVG Münster dürfte eine solche „Störungsempfindlichkeit“ konkret nur aufgrund des Verhältnisses für die Bearbeitung von solchen Störungen der jeweiligen Nutzergruppe zu ermitteln sein, die – schuldhaft oder nicht – durch der Marktaufsicht nach dem EMVG unterliegende, den Anforderungen nach dem EMVG bei Markteintritt aber nicht genügende Geräte verursacht worden sind. Nur in einem solchen Verteilungsmaßstab dürfte sich das unterschiedliche Maß des jeweiligen – die Beitragserhebung rechtfertigenden – „Vorteils“ der Marktaufsicht widerspiegeln.

Hiernach müssen Störungsursachen, die ebenfalls Störungsbearbeitungskosten hervorrufen können, wie etwa ein nicht ausreichender Schutzabstand zwischen einzelnen Funkdiensten oder ein unzureichender Schutz der Hausinstallation (Empfangsgerät, Verteiler, Anschlusskabel etc.) gegen elektromagnetische Einstrahlung aufgrund von Fehlern bei der (Eigen-)Installation oder defekten Bauteilen infolge von Alterungs- und Abnutzungsprozessen, insoweit außer Betracht bleiben, da die Marktaufsicht diese Störungsursachen weder verhindern kann noch soll.

Diese Ausführungen betreffen jedoch lediglich den Verteilmaßstab. Die Kosten für die Störungsbearbeitung und die Marktaufsicht können im Rahmen der abgabenrechtlichen Grundsätze und der Rechtsprechung vollumfänglich umgelegt werden. Da jedoch eine nachträgliche Ermittlung dieses Maßstabs für die Beitragsjahre 2003 bis 2014 nicht möglich ist, werden die EMV-Beitragsätze um die Kosten für die Marktaufsicht reduziert.

Im Rahmen der gerichtlichen Verfahren wurde ferner festgestellt, dass die Bundesnetzagentur Kostenpositionen aus der Kalkulation als Sicherheitsabschlag hinausrechnet. Hierzu hat das OVG Münster mitgeteilt, dass Kostenpositionen herausgerechnet wurden, die grundsätzlich beitragsfähig sind (u.a. der Sprachendienst). Die Berücksichtigung dieser

Kostenpositionen würde zu einer Erhöhung der Beiträge führen. Eine Erhöhung der Beitragssätze um diese Kostenpositionen wird jedoch aufgrund von Vertrauensschutzwägungen für die Beitragsjahre 2003 bis 2014 nicht vorgenommen.

Die vorliegende Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung erfolgt teilweise auf Rechtsgrundlagen, die nach Ablauf des Beitragszeitraums in Kraft getreten sind. Die Anwendung dieser gesetzlichen Regelungen für die Verordnungsänderung, welche die Beitragserhebung für die Jahre 2003 bis 2014 ermöglicht, ist zulässig. Bereits die Zweite Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung wurde im Jahre 2007 auf Rechtsgrundlagen gestützt, die erst nach Ablauf des von der Änderung betroffenen Beitragszeitraumes in Kraft getreten sind. In der Verordnungsbegründung wurde dargelegt:

„Die Änderung der Verordnung, die mit den Jahren 2003 und 2004 einen zurückliegenden abgeschlossenen Sachverhalt einbezieht, ist hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Verbots einer „echten Rückwirkung“ zulässig, weil mit Blick auf die bisher bestehenden Rechtsgrundlagen kein schützenswertes Vertrauen der beitragspflichtigen Nutzer entgegensteht, zumal die neue Berechnungsgrundlage keine im Vergleich zur bisherigen Verordnung ungünstigere Regelung enthält.“

Unschädlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Verordnungsänderung auf der Grundlage der geltenden Ermächtigungsgrundlage des § 143 Abs. 4 TKG erfolgt, weil die für den Geltungszeitraum (2003 und z. T. 2004) maßgebliche Ermächtigungsgrundlage des § 48 Abs. 3 TKG-alt mit dem TKG 2004 außer Kraft getreten ist. Für die Bestimmung, ob und in welchem Umfang eine Ermächtigung für den Ordnungsgeber vorliegt, ist der Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung entscheidend. Der zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung ist hiervon unabhängig zu beurteilen. Im Übrigen enthält die Neufassung der Ermächtigungsgrundlage in der novellierten Fassung des TKG keine materiell rechtlichen Änderungen im Vergleich zu § 48 Abs. 3 TKG-alt (vgl. hierzu die amtliche Begründung zu § 143, BT Drs. 15/2316), so dass auch unter diesem Gesichtspunkt schützenswerte Belange der betroffenen Beitragszahler nicht berührt sind.“

Ebenso wie die Zweite Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung kann sich auch die Elfte Änderungsverordnung auf die neuen Rechtsgrundlagen stützen. Denn auch durch die abermalige Neufassung der Gesetze hat sich an der Rechtslage hinsichtlich der Beitragserhebung nichts Wesentliches geändert (vgl. BT-Drs. 18/8960, Seite 51 f. und BR-Drs. 75/17, Seite 69).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Tabellen für die Beitragsjahre 2003 bis 2014 in der Anlage werden angepasst. Die Anpassung des Regelungsgehalts betrifft nur die EMV-Beitragssätze. Insoweit wurden für die Tabellen aller Beitragsjahre sämtliche ursprünglichen Schreibweisen beibehalten, wengleich sich Schreibweisen teilweise im Laufe der Zeit verändert haben.

Die TKG-Beitragssätze bleiben aufgrund der vollumfänglichen gerichtlichen Bestätigung unverändert.

Zwecks Korrektur offensichtlicher Fehler unter Beibehaltung des intendierten und für das betroffene Beitragsjahr auch angewandten Regelungsgehalts wird die Anlage wie folgt geändert:

Zu Artikel 1 Nummer 1

In den Tabellen „Frequenznutzungsbeiträge und EMV-Beiträge für das Jahr 2003“ und „Frequenznutzungsbeiträge und EMV-Beiträge für das Jahr 2004“ wird unter Nummer 3.2 in Spalte 4 das Wort „Sendefunkanlage“ eingefügt.

In der Fußnote „Theoretische Versorgungsfläche:“ zu der Tabelle „Frequenznutzungsbeiträge und EMV-Beiträge für das Jahr 2003“ wird das Wort „Senderanlage“ durch das Wort „Sendeanlage“ ersetzt.

Zu Artikel 1 Nummer 2

In der Fußnote „Definition zur Berechnung der Theoretischen Versorgungsfläche für das Beitragsjahr 2005:“ zu der Tabelle „Frequenznutzungsbeiträge und EMV-Beiträge für das Jahr 2005“ wird das Wort „jeden“ durch das Wort „jede“ ersetzt.

In der Fußnote „Definition zur Berechnung der Theoretischen Versorgungsfläche für das Beitragsjahr 2006:“ zu der Tabelle „Frequenznutzungsbeiträge und EMV-Beiträge für das Jahr 2006“ wird das Wort „jeden“ durch das Wort „jede“ ersetzt.

In der Fußnote „Definition zur Berechnung der Theoretischen Versorgungsfläche für das Beitragsjahr 2007:“ zu der Tabelle „Frequenznutzungsbeiträge und EMV-Beiträge für das Jahr 2007“ wird das Wort „jeden“ durch das Wort „jede“ ersetzt.

In den Tabellen „Frequenznutzungsbeiträge und EMV-Beiträge für das Jahr 2006“ und „Frequenznutzungsbeiträge und EMV-Beiträge für das Jahr 2007“ werden

- unter Nummer 8.1 die Wörter „Nichtnavigatorischer Ortungsfunk, kleiner Leistung“ durch die Wörter „Nichtnavigatorischer Ortungsfunk kleiner Leistung“ ersetzt und

- unter Nummer 8.2 die Wörter „Nichtnavigatorischer Ortungsfunk, hoher Leistung“ durch die Wörter „Nichtnavigatorischer Ortungsfunk hoher Leistung“ ersetzt.

In der Tabelle „Frequenznutzungsbeiträge und EMV-Beiträge für das Jahr 2007“ wird unter Nummer 3.1 die Wörter „P/M-Richtfuink“ durch die Wörter „P/M-Richtfunk“ ersetzt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

Zu Artikel 2 Nummer 1

Durch Artikel 2 Nummer 1 wird Artikel 1 Nummer 1 rückwirkend in Kraft gesetzt. Dies betrifft die Beitragsjahre 2003 und 2004. Dabei handelt es sich um eine echte Rückwirkung, denn es wird nachträglich in einen bereits abgeschlossenen Tatbestand eingegriffen. Diese Form der Rückwirkung ist grundsätzlich unzulässig.

Jedoch ist in der vorliegenden Situation die Rückwirkung ausnahmsweise zulässig. Das Rückwirkungsverbot greift mangels eines Schutzbedürfnisses der Beitragspflichtigen nicht. Durch die rückwirkende Änderung der Beitragssätze erleiden die Betroffenen keinen beachtlichen Nachteil (vgl. Sachs/Sachs GG Artikel 20 Rn 131-144). Vielmehr werden die EMV-Beitragssätze reduziert, sodass die Änderung für die Betroffenen sogar vorteilhaft ist. Somit ist das rückwirkende Inkrafttreten zulässig.

Durch die Rückwirkung sind bestandskräftige Beitragsbescheide nicht betroffen. Vielmehr sind durch die Rückwirkung nur noch die Beitragsbescheide betroffen, die aufgrund einer Anfechtung durch Widerspruch bzw. Klage noch nicht bestandskräftig geworden sind. § 8 der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung spiegelt dabei die Notwendigkeit der Rückwirkung wider.

Zu Artikel 2 Nummer 2

Durch Artikel 2 Nummer 2 wird Artikel 1 Nummer 2 rückwirkend in Kraft gesetzt. Dies betrifft die Beitragsjahre 2005 bis 2007. Dabei handelt es sich um eine echte Rückwirkung, denn es wird nachträglich in einen bereits abgeschlossenen Tatbestand eingegriffen. Diese Form der Rückwirkung ist grundsätzlich unzulässig.

Jedoch ist in der vorliegenden Situation die Rückwirkung ausnahmsweise zulässig. Das Rückwirkungsverbot greift mangels eines Schutzbedürfnisses der Beitragspflichtigen nicht. Durch die rückwirkende Änderung der Beitragssätze erleiden die Betroffenen keinen beachtlichen Nachteil (vgl. Sachs/Sachs GG Artikel 20 Rn 131-144). Vielmehr werden die EMV-Beitragssätze reduziert, sodass die Änderung für die Betroffenen sogar vorteilhaft ist. Somit ist das rückwirkende Inkrafttreten zulässig.

Durch die Rückwirkung sind bestandskräftige Beitragsbescheide nicht betroffen. Vielmehr sind durch die Rückwirkung nur noch die Beitragsbescheide betroffen, die aufgrund einer Anfechtung durch Widerspruch bzw. Klage noch nicht bestandskräftig geworden sind. § 8 der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung spiegelt dabei die Notwendigkeit der Rückwirkung wider.

Zu Artikel 2 Nummer 3

Durch Artikel 2 Nummer 3 wird Artikel 1 Nummer 3 rückwirkend in Kraft gesetzt. Dies betrifft das Beitragsjahr 2008. Dabei handelt es sich um eine echte Rückwirkung, denn es wird nachträglich in einen bereits abgeschlossenen Tatbestand eingegriffen. Diese Form der Rückwirkung ist grundsätzlich unzulässig.

Jedoch ist in der vorliegenden Situation die Rückwirkung ausnahmsweise zulässig. Das Rückwirkungsverbot greift mangels eines Schutzbedürfnisses der Beitragspflichtigen nicht. Durch die rückwirkende Änderung der Beitragssätze erleiden die Betroffenen keinen beachtlichen Nachteil (vgl. Sachs/Sachs GG Artikel 20 Rn 131-144). Vielmehr werden die EMV-Beitragssätze reduziert, sodass die Änderung für die Betroffenen sogar vorteilhaft ist. Somit ist das rückwirkende Inkrafttreten zulässig.

Durch die Rückwirkung sind bestandskräftige Beitragsbescheide nicht betroffen. Vielmehr sind durch die Rückwirkung nur noch die Beitragsbescheide betroffen, die aufgrund einer Anfechtung durch Widerspruch bzw. Klage noch nicht bestandskräftig geworden sind. § 8 der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung spiegelt dabei die Notwendigkeit der Rückwirkung wider.

Zu Artikel 2 Nummer 4

Durch Artikel 2 Nummer 4 wird Artikel 1 Nummer 4 rückwirkend in Kraft gesetzt. Dies betrifft die Beitragsjahre 2009 bis 2011. Dabei handelt es sich um eine echte Rückwirkung, denn es wird nachträglich in einen bereits abgeschlossenen Tatbestand eingegriffen. Diese Form der Rückwirkung ist grundsätzlich unzulässig.

Jedoch ist in der vorliegenden Situation die Rückwirkung ausnahmsweise zulässig. Das Rückwirkungsverbot greift mangels eines Schutzbedürfnisses der Beitragspflichtigen nicht. Durch die rückwirkende Änderung der Beitragssätze erleiden die Betroffenen keinen beachtlichen Nachteil (vgl. Sachs/Sachs GG Artikel 20 Rn 131-144). Vielmehr werden die

EMV-Beitragsätze reduziert, sodass die Änderung für die Betroffenen sogar vorteilhaft ist. Somit ist das rückwirkende Inkrafttreten zulässig.

Durch die Rückwirkung sind bestandskräftige Beitragsbescheide nicht betroffen. Vielmehr sind durch die Rückwirkung nur noch die Beitragsbescheide betroffen, die aufgrund einer Anfechtung durch Widerspruch bzw. Klage noch nicht bestandskräftig geworden sind. § 8 der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung spiegelt dabei die Notwendigkeit der Rückwirkung wider.

Zu Artikel 2 Nummer 5

Durch Artikel 2 Nummer 5 wird Artikel 1 Nummer 5 rückwirkend in Kraft gesetzt. Dies betrifft die Beitragsjahre 2012 bis 2014. Dabei handelt es sich um eine echte Rückwirkung, denn es wird nachträglich in einen bereits abgeschlossenen Tatbestand eingegriffen. Diese Form der Rückwirkung ist grundsätzlich unzulässig.

Jedoch ist in der vorliegenden Situation die Rückwirkung ausnahmsweise zulässig. Das Rückwirkungsverbot greift mangels eines Schutzbedürfnisses der Beitragspflichtigen nicht. Durch die rückwirkende Änderung der Beitragsätze erleiden die Betroffenen keinen beachtlichen Nachteil (vgl. Sachs/Sachs GG Artikel 20 Rn 131-144). Vielmehr werden die EMV-Beitragsätze reduziert, sodass die Änderung für die Betroffenen sogar vorteilhaft ist. Somit ist das rückwirkende Inkrafttreten zulässig.

Durch die Rückwirkung sind bestandskräftige Beitragsbescheide nicht betroffen. Vielmehr sind durch die Rückwirkung nur noch die Beitragsbescheide betroffen, die aufgrund einer Anfechtung durch Widerspruch bzw. Klage noch nicht bestandskräftig geworden sind. § 8 der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung spiegelt dabei die Notwendigkeit der Rückwirkung wider.